FUCHS STOLZ
STEUERBERATER

Sozialversicherungspflicht für sonstige „freiberuflich Tätige“: Gerichte ziehen die Zügel an

1. Ausgangssituation

Was lange als pragmatische Lösung galt, ist inzwischen riskant geworden: Viele Praxen beschäftigten über Jahre hinweg Mitarbeitende wie Abrechnungskräfte oder ZMPs auf freiberuflicher Basis. Für Praxisinhaber war das unkompliziert – Honorar überweisen, gegebenenfalls mit Umsatzsteuer, und die Sache war erledigt. Doch diese Zeiten sind vorbei. Die Sozialgerichte haben ihre Rechtsprechung grundlegend geändert. Heute gilt: Wer in die Arbeitsabläufe einer Praxis eingebunden ist, wird in der Regel als Arbeitnehmer eingestuft – mit allen Konsequenzen.

2. Rückwirkende Folgen bis zu 30 Jahre

Die neue Rechtsprechung greift nicht nur für die Zukunft. Bis zu vier Jahre rückwirkend können Beiträge nachgefordert werden – bei Vorsatz sogar bis zu 30 Jahre. Das kann zu hohen Nachzahlungen führen. Neben den Sozialabgaben in allen Zweigen der Sozialversicherung – zusammengerechnet rund 42 Prozent Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil – müssen Arbeitgeber künftig auch Lohnsteuer abführen. Hinzu kommen arbeitsrechtliche Verpflichtungen: Urlaubsansprüche, Kündigungsschutz sowie Lohnfortzahlung an Feiertagen oder im Krankheitsfall. Wer diese Pflichten ignoriert, riskiert strafrechtliche Konsequenzen.

3. Status muss geklärt werden

Wer weiterhin Mitarbeitende auf freiberuflicher Basis beschäftigen möchte, muss Klarheit schaffen. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung, die im Rahmen eines sogenannten Statusfeststellungsverfahrens prüft, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Begleitet werden sollte dieses Verfahren von einem spezialisierten Rechtsanwalt. Steuerberater dürfen hier nicht tätig werden. Entscheidend sind immer die konkreten Umstände des Einzelfalls. Wer mehrere Auftraggeber hat oder als juristische Person – etwa GmbH oder UG – auftritt, hat bessere Chancen, als selbstständig anerkannt zu werden. Liegt keine Selbstständigkeit vor, bleibt nur die Möglichkeit eines Minijobs oder einer regulären sozialversicherungspflichtigen Anstellung.

4. Hohe Haftungsrisiken für Arbeitgeber

Besonders brisant: Arbeitgeber haften für die Vergangenheit. Nachforderungen können nicht beim Arbeitnehmer eingefordert werden, wenn dieser nicht mehr beschäftigt ist. Das macht die Risiken für Praxisinhaber erheblich - selbst bei vergleichsweise geringen Honorarsummen.

5. Konsequenzen für die Praxis

Für Praxisinhaber heißt das: Mitarbeitende, die möglicherweise von der neuen Rechtsprechung betroffen sind, müssen frühzeitig angemeldet werden. Dazu gehören Angaben zur Sozialversicherung und zur Lohnsteuer, damit Beiträge berechnet und abgeführt werden können. Auch bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sich Abmeldungen und elektronische Übermittlungen zwingend erforderlich. Wer sich bewusst über die neue Rechtslage hinwegsetzt, muss die Verantwortung selbst tragen. Steuerkanzleien, die auf Weisung des Mandanten keine Anmeldung vornehmen, haften nicht für spätere Nachforderungen.

Fazit

Für viele Praxisinhaber ist die Änderung ein Ärgernis, weil sie mehr Kosten und Bürokratie bedeutet. Doch Jammern hilft nicht. Die neue Rechtsprechung ist Realität - und wer Strafen, Nachzahlungen und andere rechtliche Risiken vermeiden will, kommt nicht daran vorbei, sich an die Vorgaben zu halten.

FUCHS STOLZ
STEUERBERATER

Betriebswirtschaftliche Beratung für
Zahnärzte / Steuerkanzlei Volkach

In den Böden 1
97332 Volkach
Tel.: 09381 / 80 80-10

mail@fuchsundstolz.de
www.fuchsundstolz.de